

zu Forstamtmännern die Forstoberinspektoren (BaL) Achim Röse (1. 4. 92), Hubertus Klering, FA Hofbieber, Karl Heinrich Kreyling, FA Neukirchen, Udo Lippke, FA Melsungen, Dietmar Schilling, FA Fulda, und Günter Zellner, FA Spangenberg (sämtlich 15. 4. 92), Reinhard v. Bodelschwingh, FA Reichenachsen, Dieter Haist, FA Niederaula, Jürgen Nitsche, FA Kaufungen, Peter Radziwill, FA Bad Sooden-Allendorf, und Joachim Schäfer, FA Witzenhausen (sämtlich 16. 4. 92), Eberhard Albrecht, FA Hofgeismar, Rolf Dornseif, FA Diemelstadt, Wolfgang Fischer, FA Willingen, und Karl-Heinz Geißler, FA Willingen (sämtlich 21. 4. 92), Hans-Uwe Ickler, FA Reinhardshagen, Eckhard Kamm, FA Reinhardshagen, und Reiner Koch, FA Kalbach (sämtlich 22. 4. 92), Harald Gippert, FA Neuho (24. 4. 92);

zu Forstoberinspektoren die Forstinspektoren (BaL) Jörg Althoff, FA Neuenstein, Norbert Bahre, FA Neuho, Bernd-Jürgen Balkenholl, FA Korbach, Lutz Ballin, FA Hofbieber, Matthias Grebe, FA Hilders, Erwin Heckmann, FA Melsungen, Hans-Ulrich Henschke, FA Witzenhausen, Günter Hoenselaar, FA Kassel, Alfred Hucke-Gilfert, FA Bad Wildungen, Ralf Kieselbach, FA Hatzfeld, Martin Menke, FA Kassel, Klaus Monsees, FA Hatzfeld, Hermann Müller, FA Wanfried, Wilhelm-Friedrich Reese, FA Korbach, Carsten Trinks, FA Burghaun, Siegfried Stute, FA Hatzfeld (sämtlich 1. 4. 92), Holger Pflüger-Grone (9. 4. 92);

zur Oberinspektorin die Inspektorin (BaL) Ursula Pape, FA Bad Wildungen (1. 4. 92);

zu Forstinspektoren (BaL) die Forstinspektoren z. A. (BaP) Burkhard Rings, FA Spangenberg (19. 3. 92), Rainer Weishaar, FA Kassel, Thomas Weißmüller, FWB Meißner-Knüll, Thomas Figge, FA Burgwald, Hans-Jürgen Kämmerer, FA Niederaula, Hartmut Kreie, FA Neuho, Bernd Pogodda, FA Frankenberg, und Dietmar Pieper, FA Diemelstadt (sämtlich 2. 4. 92), Jochen Dittmar, FA Spangenberg (17. 4. 92);

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) Jürgen Lehnhardt, FA Kalbach (1. 11. 91), Frank Weber, FA Reichenachsen (2. 1. 92), Andreas Löschner, FA Frankenau (1. 2. 92), Bernd Mordziol-Stelzer, FA Fulda (2. 2. 92), Eckhard Richter, FA Waldeck (1. 3. 92);

zu Forstinspektoren z. A. (BaP) die Diplom-Ingenieure (FH) Eckart Seeger, FA Hofbieber (1. 11. 91), Michael Diehl, FA Bad Karlshafen, und Joachim Schramm, FA Fulda (beide 1. 12. 91), Volker Enzeroth, MB Werra-Fulda (1. 1. 92), Klemens Kahle und Carl Hellmold, FA Nentershausen (beide 1. 2. 92), Thomas Rininsland, FA Frankenau, und Helmut Herbort (beide 1. 4. 92);

zur Forstinspektorin z. A. (BaP) die Diplom-Ingenieurin (FH) Dagmar Löffler, FA Kassel (6. 4. 92);

zu/zur Forstinspektoranwärtern/in (BaW) die Diplom-Ingenieure/in (FH) Rüdiger Germeroth, FA Kassel, Andreas Heilmann, FA Rotenburg, Jürgen Heumüller, FA Kalbach, Uwe Hüppe, FA Gahrenberg, Thomas Lochmann, FA Nentershausen, Dirk Ruis, FA Willingen, Uwe Schmal, FA Waldeck, Silke Schwirtz, FA Burgwald, Martin Steinhaus, FA Hatzfeld, Peter Treude, FA Reinhardshagen (sämtlich 1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Jakob Gruber, FA Gahrenberg (12. 3. 92), Volker Gläser, FA Schwalmstadt (2. 4. 92); Inspektor (BaP) Carsten Mathias Dellers, FA Frankenberg (1. 4. 92);

in den Ruhestand getreten:

der Oberamtsrat Wilfried Mantel, MB Burgw.-Reinhardswald (31. 12. 91), die Forstamtmänner Werner Grunwald, FA Frankenberg, und Richard Krause, FA Spangenberg (beide 29. 2. 92);

in den Ruhestand versetzt:

der Forstamtmann Oskar Maeusel, FA Hofgeismar (31. 12. 91), Forstamtmann Karl Figge, FA Bad Karlshafen, und Oberamtsrat Friedrich Steinbock, FA Hofgeismar (beide 31. 1. 92), Kurt Heinz Kaut, FA Korbach (31. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare Achim Frese, FA Rotenburg, Michael Erdmann, FA Bad Sooden-Allendorf, Dietmar Grimm, FA Knüllwald, Olaf Martin, FA Kaufungen, Rüdiger Graf von Plettenberg-Lehnhausen, FA Burgwald, Klaus-Georg Weber, FA Hatzfeld, Michael Wippermann, FA Hofgeismar (sämtlich 11. 12. 91); die Forstinspektoranwärter/innen Lukas Burschel, FA Fritzlar, Peter Frese, FA Kalbach, Karlheinz Gumm, FA Neuenstein, Günter Koch, FA Rotenburg, Sabine Kämmerer, FA Burghaun, Dagmar Löffler, FA Kaufungen, Alfred Meyer, FA Witzenhausen, Thomas Richardt, FA Niederaula, Thomas Rininsland, FA Homberg (Efze), Markus Schneider, FA Burghaun, Reinhard Schulte, FA Frankenau, Matthias Seipel, FA Frankenberg (sämtlich 13. 3. 92).

Kassel, 20. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 23/1992 S. 1302

470

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ vom 15. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das zwischen Kloppenheim und Medenbach gelegene Wiesental des Wickerbaches wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ besteht aus Flächen in den Fluren 4 und 11 in der Gemarkung Kloppenheim sowie Flächen in den Fluren 12 und 52 in der Gemarkung Igstadt der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 9,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein typisches Wiesental im Naturraum Vortaunus als Lebensraum seltener und bedrohter Lebensgemeinschaften feuchter und nasser Wiesengesellschaften, unter denen als Besonderheiten das Rispen-Seggenried, die Sumpfdotterblumenwiese und die Kohldistelwiese zu nennen sind, zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Zurückdrängung der Verbrachung.

§ 3

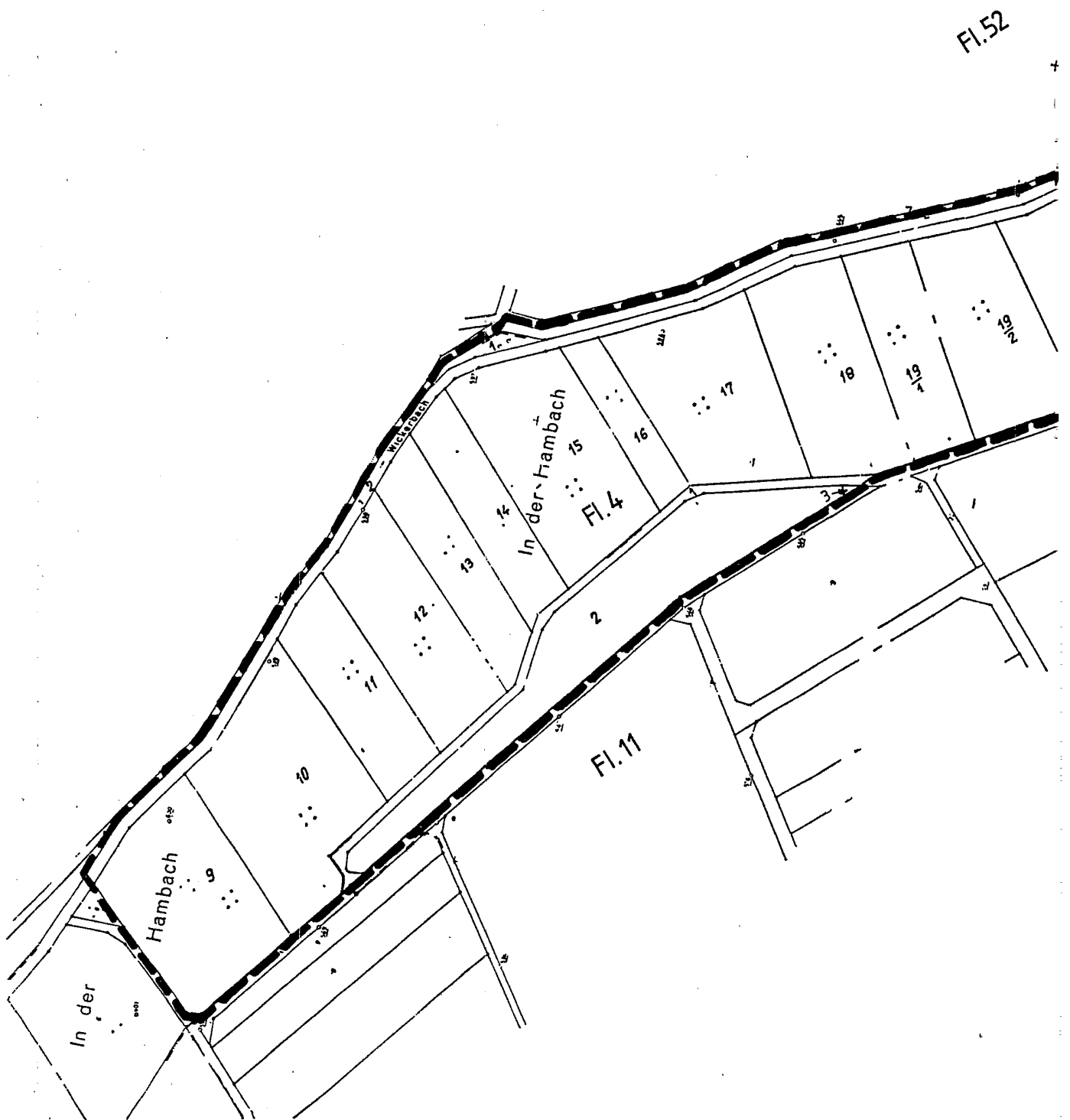
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

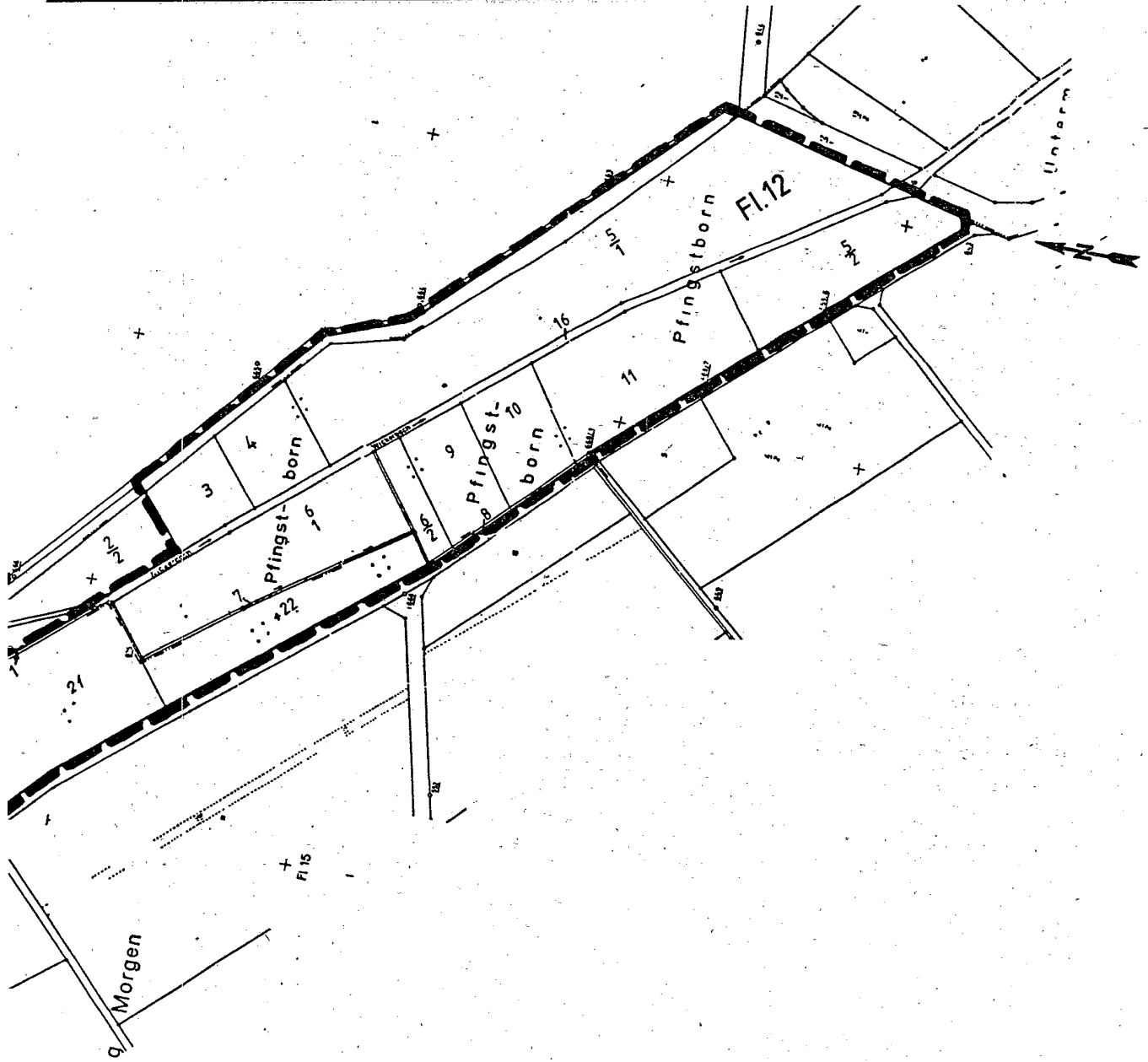
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung vom 15. Mai 1992 über das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 1 000
Blätter Nrn. 5151/1020; 5151/3040; 5152/1020; 5251/1020; 5251/3040**

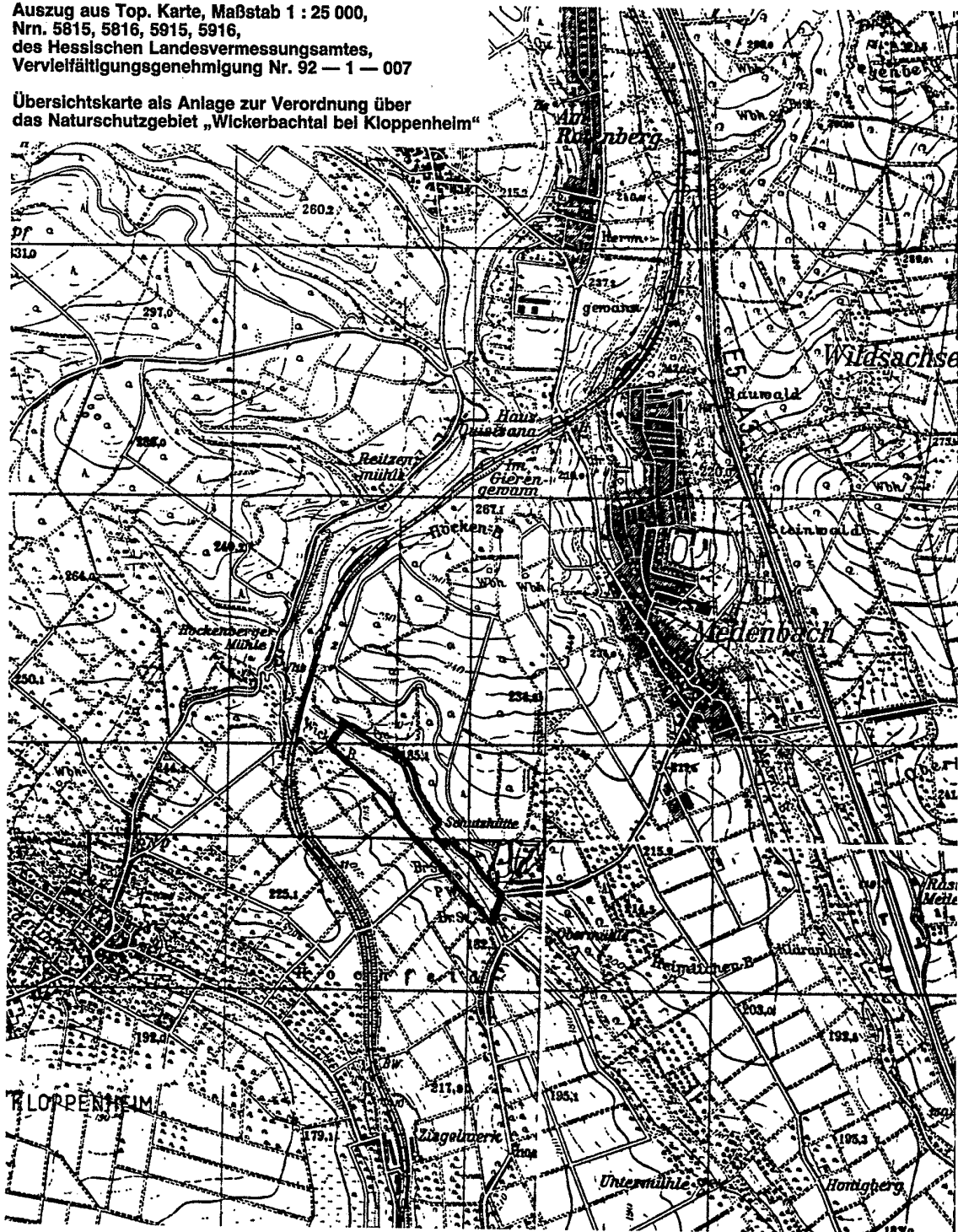
**Stadtkreis: Wiesbaden
Stadt: Wiesbaden
Gemarkung: Kloppenheim, Igstadt
Flur: 4, 11 12, 52**





Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5815, 5816, 5915, 5916,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“



4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 15. Juni oder häufiger als zweimal jährlich zu mähen;

16. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Mahd vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
4. die Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten;
6. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nrn. 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni oder häufiger als zweimal jährlich mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;

19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1303

471

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ vom 25. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Reste eines ehemals ausgedehnten Wiesenzuges in der Aitaue des Rheins nordwestlich von Biblis werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ besteht aus Flächen der Fluren 6 und 8 in Teilen der Gewanne „Die Vierzehner“, „Das Schmittcheseck“ und „Lochwiesen“ in der Gemarkung Biblis, Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 51,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ökologisch wertvolle Stromtal- und Niederungswiesen im Naturraum Nördliche Oberrhein-niederung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland, die schonende Behandlung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie die Umwandlung des Pappelbestandes in einen der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Waldbestand.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder